## ir Joseph der Zweyte,

won Gottes Gnaden erwählter Ros mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böheim zc. Erzherzog zu Desterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen zc. zc.

Richt nur den windichen Frührluten, Lendfarfilmen

Durch mehrere in Postwesen erlassene Verordnungen, ins besondere aber durch das Postpatent vom 8ten Februar 1772. S. 9.
ist bereits den Land, Lehnkutschern, und andern Fuhrleuten, zum Nachtheile unsers Postregals und der von uns bestellten Postmeister, welche zum Dienste des Publikums beständig eine grosse Anzahl von Pferden bereit haben mussen, auf der Poststrasse Pferdewechslung zu halten verboten worden.

ren Arthocenna ar andere habetele ismerdade ver 6 Inden zu ider-

Dennoch sind Beschwerden eingelanget, nicht nur, daß diesem Verbote häusig entgegen gehandelt, sondern selbst die angesührte Stelle des Patents durch erzwungene Auslegung zur Rechtsertigung der Uebertretung gemisbraucht werde.

Wir finden daher nothig, um weiteren Ausstüchten den Weg abzuschneiden, gedachten S. 9. des Postpatents vom Jahre 1772. den wir nach seinem vollen Inhalte neuerdings bestättigen, hiemit zu erklären, und zu verordnen.

1tens Daß weder den Bothen, Land, Lehnkutschern, so= genannten Lehnrößtern, oder was immer für einen Namen haben= den Fuhrleuten, noch den Passagiers selbst, sie mögen mit Post, oder andern Miethpferden reisen, auf der Posistrasse Pferdewechs= lung zu halten, oder zu machen erlaubt sen; es hätte dann der Reisende, entweder mit den nämlichen gedungenen Pferden schon 6 Posten zurückgelegt, oder sich 3 Tage auf einem Orte aufgehalten, oder es wollte sich derselbe bei mangelndem ordentlichen Post-kurse nach einem außer der Posistrasse liegenden Orte begeben.

Jedoch versteht sich von selbst, daß derjenige, so mit eignen Pferden reiset, sich auch eigne, keineswegs aber fremde Pferde unterlegen möge. Es ist daher

2tens Nicht nur den nämlichen Fuhrleuten, Landkutschern, und Bothen Pferde zu wechseln, sondern auch Fuhren zur weiteren Beförderung an andere Fuhrleute innerhalb der 6 Posten zu übersbringen, und diesen letztern, dergleichen Fuhren zu übernehmen und fortzuschaffen verboten. Auf gleiche Weise ist

ztens Fremden Bothen, Landkutschern, und Fuhrleuten, welche Reisende (Passagiers) in unsre Länder bringen, untersagt, eher als nach 6, von der Gränze an in diesen Ländern zurückgeslegten Posten, Pferde zu wechseln. Waen

4tens Ein Fuhrmann den Reisenden, der ihn bedungen hat, entweder nach den bestimmten oder auch nach einen 6 Posten von dem Orte der Abreise entfernten Ort gebracht hat, so ist es ihm zwar unbenommen, mit der Rückfracht einen andern Reisenden zu befördern, nur darf auf einer kürzern Strecke als von 6 Posten, auch in diesem Falle keine Pferdewechslung gehalten werden. 11e-brigens bleibt

5tens Die auf die Uebertretung dieser Verordnung schon im S. 9. des Postpatents von 1772 vorgesehene Strase, nämlich die Konsiskation der Pferde noch ferner sestgesetzt, welche der nächte siebetretende Postmeister auszuspannen berechtigt, und wozu diesem iede Ortsobrigkeit den schleunigsten und wirksamsten Beistand, unster eigener Haftung zu leisten schuldig ist.

Gegeben in unserer Haupt = und Residenzstadt Wien, den 24ten Tag des Weinmonats im siebenzehenhundert zwen und achtzigsten unserer Reiche, des römischen im neunzehenten, und der erbländischen im zweyten Jahre.

## Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat Regis. Bohis. Supus. & A. A prus. Cancellius.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr von Gebler. Ad Mandatum sacræ Cæse.
Regiæ Majestatis proprium
Florian v. Pergenstein.